

SATZUNG

des Vereins Frauenhaus Hildesheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Frauenhaus Hildesheim e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck

1. Der Verein fördert mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Nr. 1 der AO. Dieser wird verwirklicht durch die Planung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz misshandelter und von Gewalt bedrohter Frauen und deren Kinder.
2. Zu diesen Maßnahmen wird der Verein insbesondere:
 - sich beratend und tätig der Frauen annehmen, die körperlich oder seelisch misshandelt werden,
 - sich dafür einsetzen, durch aufklärende Öffentlichkeitsarbeit auf die Lage und die Schwierigkeiten dieser Frauen aufmerksam zu machen und eine nachhaltige Verbesserung ihrer Lage anzustreben,
 - sich dafür einsetzen, in eigener Verwaltung Zufluchts- und Wohnmöglichkeiten für hilfsbedürftige Frauen und ihre Kinder zu schaffen und zu betreiben,
 - sich dafür einsetzen, im Rahmen der erlassenen Vorschriften hilfsbedürftige Frauen in persönlichen, medizinischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belangen zu beraten und zu unterstützen oder Beratung und Unterstützung durch Fachkräfte zu vermitteln,
 - versuchen, hilfsbedürftige Frauen durch gezielte Maßnahmen zu befähigen, zukünftig ein persönlich und wirtschaftlich selbständiges Leben innerhalb oder außerhalb ihrer schon gelebten Partnerschaft zu führen,
 - sich bemühen, durch geeignete Einrichtungen und Betreuung die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen.
3. Der Verein handelt aus sozialer Verantwortung ohne parteipolitische und konfessionelle Bindung, er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder bei Bestehen noch bei Auflösung des Vereins Zuwendungen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft

fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur Frauen werden.
2. Die Aufnahme aller Vereinsmitglieder erfolgt durch einen schriftlichen Beitrittsantrag, über den die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit entscheidet. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der Anwesenden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Streichung aus der Liste der Mitglieder, wenn zwei Jahre keine Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich mindestens 3 Euro.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, er bedient sich dazu der Geschäftsführung, mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen dies verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig. Sie entscheidet, wenn nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit.
4. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Wiederwahl ist für ein zweites Amtsjahr möglich. Die Rechnungsprüferinnen haben einmal im Jahr unangemeldet die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt weiter:
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Ausschluss von Mitgliedern mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - c) Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder

- d) Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder (vgl. § 10)
 - e) Aufnahme von Mitgliedern.
6. Die Mitgliederversammlung hat ein Recht auf Information durch den Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern, von diesen werden zwei als geschäftsführungsberechtigt gewählt.
2. Der Vorstand übernimmt die Gesamtverantwortung für den Verein, insbesondere obliegen ihm
 - a) die Beschlussfassung über den Jahresetat
 - b) die Entscheidungen über die Vereinspolitik
 - c) die Beratung und Beschlussfassung über Einstellung und Entlassung von Angestellten des Vereins.
3. Der Vorstand hat eine Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, im Falle einer Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert werden. Über die Aufnahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als gültige Stimmen.
2. Abstimmungen erfolgen durch Hand heben, es sei denn, mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt die geheime Abstimmung.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss muss mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt werden. (vgl. § 7 Abs. 5)
2. Die Auflösung des Vereins ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres beschlossen sein.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Frauenhaus Hameln, Verein für Frauen und Kinder in Not", der es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige Zwecke zu verwenden hat. (Lt. Freistellungsbescheid des begünstigten Vereins einsetzen).